

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

für die Verwendung im kaufmännischen Verkehr der Rieder Facades GmbH, Glemmerstraße 21, A-5751 Maishofen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der Rieder Facades GmbH und gelten in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung als ausschließliche Vertragsgrundlage für sämtliche Geschäftsabschlüsse zwischen der Rieder Facades GmbH und dem Kunden, unabhängig davon, ob der Auftrag mündlich oder schriftlich erteilt wird. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden, insbesondere allfällige Einkaufsbedingungen des Kunden sind für die Rieder Facades GmbH stets unbeachtlich und unverbindlich, selbst wenn diesen vonseiten der Rieder Facades GmbH nicht ausdrücklich widersprochen oder von der Rieder Facades GmbH die Auftragsdurchführung bzw. Lieferung ohne Erheben eines Widerspruchs gegen entgegenstehende Bedingungen durchgeführt wurde. Widersprechen sich die Liefer- und Zahlungsbedingungen der Vertragspartner, so gelten ausschließlich diese Bedingungen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten diese Bedingungen auch dann, wenn sich die Rieder Facades GmbH im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich darauf bezieht.
- 1.2. Alle fertigungsbezogenen Fristenläufe beginnen frühestens mit der vollständigen Annahme dieser AGB.
- 1.3. Außendienstmitarbeiter sind nicht ermächtigt, von den vorliegenden Bedingungen abweichende Konditionen zu vereinbaren.
- 1.4. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen usw. sind schriftlich niederzulegen bzw. uns schriftlich bekanntzugeben.

2. Angebot, Preise, Muster, Urheberrecht

- 2.1. Allfällige Kostenvoranschläge sind stets unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall Abweichendes schriftlich vereinbart wird. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages ist grundsätzlich kostenpflichtig und wird vereinbarungsgemäß dem Kunden in Rechnung gestellt, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart wurde. Auf die Verrechnung des Entgelts für die Erstellung des Kostenvoranschlages kann vonseiten der Rieder Facades GmbH im Einzelfall verzichtet werden, sofern es nachfolgend zu einem Vertragsabschluss mit der Rieder Facades GmbH kommt.
- 2.2. An sämtliche Angebote samt den etwaig dazugehörigen Beilagen halten wir uns grundsätzlich 2 Wochen gebunden, sofern aus dem Angebot nicht Gegenteiliges hervorgeht. Mündliche Erklärungen (etwa Zusagen)

und Vereinbarungen, insbesondere von Mitarbeitern der Rieder Facades GmbH, bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen firmenmäßig unterzeichneten Bestätigung eines vertretungsbefugten Organs der Rieder Facades GmbH.

- 2.3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gebiets- und Maßangaben sind Näherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Für Qualität und Toleranzen gelten die auf unserer Homepage (www.rieder.cc/produktcharakteristika_cs; www.rieder.cc/produktcharakteristika_ös; www.rieder.cc/produktcharakteristika_fp) veröffentlichten „Produktcharakteristika“ in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Version.
- 2.4. Sämtliche Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die Bestandteil des Angebots sind, stehen in unserem Eigentum und sind urheberrechtlich geschützt.
- 2.5. Alle Preise sind schriftlich zu vereinbaren.
- 2.6. Alle Preise verstehen sich in Euro ab Werk bzw. Auslieferungslager zuzüglich Umsatzsteuer, Transportkosten, Zoll und – soweit es sich bei dem Kunden um keinen Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetzes handelt – anderer Kosten, die zwischen Vertragsabschluss und vertragsgemäßer Übergabe anfallen.
- 2.7. Handmuster und Proben gelten als unverbindliche Anschauungsstücke, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Abweichungen von unserem Angebot oder Muster in Bezug auf beispielsweise Größe, Güte, Gewicht und Farbe bleiben entsprechend der „Produktcharakteristika“, die auf unserer Homepage (www.rieder.cc/produktcharakteristika_cs; www.rieder.cc/produktcharakteristika_ös; www.rieder.cc/produktcharakteristika_fp) veröffentlicht sind, vorbehalten; das Gleiche gilt für die dort vorgesehenen Toleranzen.
- 2.8. **Chargen:** Die Produktion erfolgt in Chargen. Auch identische Bestellungen führen erfahrungsgemäß zu unterschiedlichen Chargen mit durchaus auch mit freiem Auge erkennbaren Unterschieden und Merkmalen, beispielsweise in Oberfläche und Farbe, sodass es im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, die für eine einheitliche Gestaltung und einen besonderen optischen Eindruck gewünschten Puffermengen bei der Bestellung zu berücksichtigen. Auch innerhalb einer Charge kann es zu Unterschieden in Farbe und Güte kommen. Unterschiedliche Chargen haben ein unterschiedliches Verhalten in Bezug auf Umweltbedingungen und Bewitterung.

3. (Teil-)Lieferung, Gefahrübergang, Annahme- und Schuldnerverzug, Sonderanfertigungen

- 3.1. Erfüllungsort ist A-5751 Maishofen, Glemmerstraße 21. Es ist Lieferung EXW gemäß den INCOTERMS 2010 vereinbart, sofern nicht im Einzelfall Abweichendes schriftlich vereinbart wird. Werden andere Vereinbarungen getroffen, beispielsweise Abholung der Ware aus unserem Lager in Kolbermoor, so bleibt Maishofen dennoch der Erfüllungsort.
- 3.2. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Rieder Facades GmbH mit der Transportabwicklung zu bevollmächtigen; dies jedoch ausschließlich mittels der Vollmacht, welche auf www.rieder.cc/vollmacht abrufbar und dem jeweiligen Angebot beigelegt ist. In diesem Fall wird die Rieder Facades GmbH im Namen und auf Rechnung sowie auf Risiko des Kunden einen Spediteur/ Frachtführer ihrer Wahl mit dem Transport beauftragen. Dies führt jedoch zu keinem Abweichen von der Risikoverteilung gemäß EXW (gemäß INCOTERMS 2010), sodass der Kunde für eine allfällige Versicherung des bei ihm verbleibenden Transportrisikos Sorge zu tragen hat. Ebenso liegt es in der Sphäre des Kunden, für eine geordnete Zufahrt und Abladung Sorge zu tragen.
- 3.3. Wird die Ware an den Kunden im Sinne des Punktes 3.2 auf eine Baustelle oder Lager geliefert, so geht mit der Auslieferung an den Frachtführer/ Spediteur die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über; dies gilt auch bei Teillieferungen oder Selbstabholung. Werden ausnahmsweise Preise „einschließlich Fracht“ oder „frei Baustelle“ vereinbart, so ist darunter zu verstehen, dass die Kosten für den reinen Transport mit dem vereinbarten Kaufpreis abgegolten sind.
- 3.4. Lieferfristen bzw. Fertigstellungstermine sind, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung, stets als unverbindliche Richtwerte anzusehen und stellen in keinem Fall verbindliche oder garantierte Fixtermine dar.
- 3.5. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.
- 3.6. Verzögert sich die terminlich vereinbarte Auslieferung / Abnahme bestellter Ware oder von Warenteillieferungen zum Fertigstellungs- und Abnahmetermin aus Gründen, die nicht im Zusammenhang mit Punkt 4. dieser AGB stehen, so hat die Rieder Facades GmbH das Recht, entstandene Mehrkosten durch Lagerung, Transport, Logistik und Mehrarbeiten an den Kunden weiterzuerrechnen. Die Lagerkosten werden dabei für jede Woche nach folgender Formel berechnet: Netto-Lagerwert mal 0,25 dividiert durch 52 (Beispiel: Lagerwert € 50.000 x 0,25 / 52 = Lagerkosten von € 240,38 pro Woche).
- 3.7. Vereinbarte Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Tag der Absendung der firmenmäßig gegengezeichneten Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Der Kunde ist verpflichtet, die AGB firmenmäßig gegenzuzeichnen und an uns per Fax/Mail zu retournieren.
- 3.8. Der Kunde verpflichtet sich, bei Transporten für eine einwandfreie Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Baustelle mit dem vorgesehenen Transportgerät zu sorgen. Er hat auch durch Schutzmaßnahmen dafür zu sorgen, dass öffentliche Wegflächen nicht beschädigt werden können. Entsteht trotzdem ein Schaden, so trägt diesen der Kunde. Er stellt die Rieder Facades GmbH von derartigen Ansprüchen frei.
- 3.9. Der Kunde kann wegen Verzögerung oder gänzlichem Unterbleiben der Lieferung bzw. Leistungserbringung, die auf leicht fahrlässiges Verhalten der Rieder Facades GmbH bzw. seiner Mitarbeiter zurückzuführen ist, weder Schadenersatz noch Pönalen, Verdienstentgang, entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder mittelbare Schäden geltend machen. Ebenso wenig besteht in solchen Fällen ein Rücktrittsrecht. Sofern Rieder Facades GmbH bzw. dessen Mitarbeiter die Verzögerung der Lieferung bzw. Leistungserbringung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben, kann der Kunde unter Setzung einer vierwöchigen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 3.10. Soweit die Verzögerung auf unvorhersehbare Ereignisse, etwa Streik, hoheitliche Maßnahmen, Unruhen, Brandkatastrophen, Hochwasser, Erdbeben, Verkehrsstörungen oder sonstige nicht der Rieder Facades GmbH zuordenbare Umstände, zurückzuführen ist, befreit dies die Rieder Facades GmbH für die Dauer dieser Ereignisse von der Verpflichtung zur Leistungserbringung, ohne dass hieraus vom Kunden Ansprüche gegen die Rieder Facades GmbH abgeleitet werden können.
- 3.11. Für Sonderanfertigungen besteht Abnahmepflicht durch den Kunden; diese werden von der Rieder Facades GmbH nicht zurückgenommen. Soweit der Kunde seiner Abnahmepflicht nicht fristgerecht nachkommt, vor allem nach Anzeige der Fertigstellung der Sonderanfertigung diese

nicht übernimmt, geht die Gefahr sogleich mit der Anzeige auf den Kunden über, der der Rieder Facades GmbH für sämtliche hieraus entstehende Schäden samt entgangenen Gewinn, Folgeschäden und mittelbare Schäden sowie (Lager-)Kosten ersatzpflichtig ist. Die Lagerkosten werden dabei für jede Woche nach folgender Formel berechnet: Netto-Lagerwert mal 0,25 dividiert durch 52 (Beispiel: Lagerwert € 50.000 x 0,25 / 52 = Lagerkosten von € 240,38 pro Woche). Nachträgliche Änderungen im Hinblick auf Menge, Ausführung und Gestaltung von Sonderanfertigung bedürfen für deren Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Rieder Facades GmbH und sind nach Auftragserteilung nur gegen vollen Ersatz der hierdurch entstehenden Mehrkosten möglich.

4. Gewährleistung, Prüf- und Rügeobliegenheit

4.1. Allgemeines zum Vertragsgegenstand

- Als Beschaffenheit und Qualität der Ware, insbesondere im Hinblick auf Farbe, Größe, Güte und Gewicht, sowie Toleranzen gilt grundsätzlich nur die in den „Produktcharakteristika“, die auf unserer Homepage (www.rieder.cc/produktcharakteristika_cs; www.rieder.cc/produktcharakteristika_ös; www.rieder.cc/produktcharakteristika_fp) veröffentlicht sind, und den dazugehörigen Datenblättern vereinbarte Lieferqualität als vereinbart. Alle anderen Qualitätsmerkmale und Toleranzen bedürfen der Schriftform und einer Zusage der Rieder Facades GmbH, ein Aufpreis dafür kann berechnet werden.
- Beton ist ein Naturprodukt. Es ist an der Oberfläche mit Farbunterschieden und Unregelmäßigkeiten zu rechnen. Farbveränderungen können auch im Laufe der Zeit durch Witterungseinflüsse entstehen. Zu Farbunterschieden innerhalb des in der Beschreibung der Lieferqualität festgelegten Toleranzbereiches kann es auch bei unterschiedlichen Chargen kommen. Farbton-, Texturen- und andere toleranzspezifischen Abweichungen (lt. „Produktcharakteristika“) an der Ware sowie andersartige Abweichungen in deren Erscheinungsbild (geringfügige Unregelmäßigkeiten, Verformungen), welche die Brauchbarkeit der Ware nicht negativ beeinflussen, sind nicht als vertragswidrige Leistung anzusehen. Alters- oder witterungsbedingter Verschleiß ist kein Sachmangel.
- Helle Farben benötigen längere Austrocknungszeiten und können vorübergehend Blau- oder Grünstiche aufweisen. Erfahrungen haben gezeigt, dass Blau- und Grünstiche abhängig von Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Beschichtung und sonstigen Umgebungseinflüssen im Laufe der Zeit verschwinden können.
- Alle Farben können durch Austrocknung noch aufhellen.
- Muster und Proben gelten als unverbindliche Anschauungsstücke. Es wird darauf hingewiesen, dass (Hand-)Muster nicht den optischen Gesamteindruck einer Fassade vermitteln können, da Muster von den später zu produzierenden Platten durch eine andere Aufbewahrung und eine andere Charge abweichen können.
- Jede Beschreibung der Warenbeschaffenheit oder sonstige Erklärung zur Ware sind nicht als Garantie oder zugesicherte Eigenschaft zu verstehen. Auf eine Garantie oder zugesicherte Eigenschaft kann sich der Kunde nur berufen, wenn sie schriftlich und ausdrücklich als Garantie erklärt wird.

4.2. Voraussetzung für das Geltendmachen von Ansprüchen aufgrund von Mängeln ist, dass der Kunde die gekaufte Ware ordnungsgemäß behandelt und gelagert und den bauseitigen Einbau, die Verlegung, Montage oder sonstige Weiterverarbeitung entsprechend den geltenden Fachregeln, Richtlinien, Normen, den Auflagen der Zulassung und unseren Werkvorschriften durchgeführt hat

4.3. Die Gewährleistung richtet sich für Geschäftsabschlüsse mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetzes ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unbeschränkt zur Anwendung gelangen. Abweichend davon wird ausschließlich für Geschäftsabschlüsse mit Unternehmern Folgendes (Punkte 4.4. bis 4.10.) vereinbart.

4.4. Die Gewährleistungsfrist wird auf ein Jahr beschränkt. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Punkt 3. dieser AGB.

4.5. Dem Kunden obliegt es, die gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Stückzahlabweichungen oder Falschliefereien sind uns unverzüglich, spätestens binnen fünf Tagen schriftlich unter genauer Angabe und Beschreibung der behaupteten Mängel samt Fotos anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst

oder Anfechtung des Vertrages wegen Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache. Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei Entnahmen für Materialprüfungen zu geben. Wenn im Vorfeld vereinbart, können dem Kunden auf Verlangen Fotos von der Warenverladung zur Verfügung gestellt werden.

- 4.6. Bei berechtigter und rechtzeitig erhobener Mängelrüge des Kunden gemäß Punkt 4.5. dieser AGB sind wir nach unserer Wahl zu Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- 4.7. Unsere Beratung erfolgt unverbindlich, die Haftung hierfür ist – soweit gesetzlich möglich – dem Grunde oder der Höhe nach ausgeschlossen.
- 4.8. Soweit wir uns ausnahmsweise zu Bauleistungen verpflichtet haben, gelten für die Gewährleistung die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 in der jeweils gültigen Fassung. Personal der Rieder Facades GmbH übt ausschließlich Hilfsfunktionen aus und ist haftungsfrei beigestellt.
- 4.9. Bei rechtzeitigen Mängelrügen dürfen vom Kunden Zahlungen nur in einem solchen Umfang zurückbehalten werden, wie es dem Ausmaß bzw. dem Verhältnis zu den aufgetretenen/behaupteten Mängeln entspricht.
- 4.10. Bei bloß unerheblicher, geringfügiger Abweichung vom vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstand, davon umfasst sind jedenfalls geringfügige Farbabweichungen oder Ausführungsabweichungen, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

5. Rücktrittsrecht, Rücktrittsfrist, Folgen des Rücktritts und Ausschluss des Rücktrittsrechts für Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetzes

- 5.1. Als Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz haben Sie das Recht, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ohne Angabe von Gründen vom Kaufvertrag mit uns zurückzutreten und diesen zu widerrufen. Die 14-tägige Rücktrittsfrist beginnt erst mit dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den Besitz der Ware gelangt sind (Ablieferung der Ware bei Ihnen oder dem von Ihnen benannten Dritten, der nicht der Beförderer ist). Sofern von uns Teillieferungen vorgenommen werden, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, in den Besitz der zuletzt gelieferten Ware oder der letzten Teilsendung oder des letzten Stücks gelangt sind.
- 5.2. Um Ihr Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Rieder Facades GmbH, Glemmerstraße 21, 5751 Maishofen, AUSTRIA, office@rieder.cc) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, vom Kaufvertrag mit uns zurückzutreten und diesen zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das von uns bereitgestellte und als PDF-Dokument herunterladbare Muster-Widerrufsformular unter (www.rieder.cc/widerruf) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite (www.rieder.cc/widerruf) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der 14-tägigen Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

5.3. Folgen des Rücktritts

Wenn Sie vom abgeschlossenen Kaufvertrag mit uns oder von Ihrer Vertragserklärung (Bestellung) zurücktreten, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Rücktritt des mit uns abgeschlossenen Kaufvertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. **Wichtig:** Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware tragen Sie als Kunde.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

5.4. Ausschluss des Rücktrittsrechts

Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Verträgen über

- Waren, die nach Ihren Kundenspezifikationen angefertigt werden oder
- Waren, die eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

6. Technische Angaben

Auskünfte und Ausführungsvorschläge in technischer Hinsicht erteilen wir unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften für das Bauwesen und der Regeln der Baukunst nach bestem Wissen unter der Annahme der ständigen Vorgaben unseres „Planungshandbuches“. Der Kunde hat die Eignung der bestellten Ware und vorgeschlagenen Ausführung für die von ihm beabsichtigte Verwendung selbst zu prüfen. Dies gilt insbesondere bei Fragen der Statik, der Prüfungszulassung für die geplante Verwendung sowie der nicht werksseitigen Beschichtung der Platten. Die Rieder Facades GmbH ist bei Dauerschuldverhältnissen zur Änderung der technischen Daten des bestellten Liefergegenstandes berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

7. Abrechnungsgrundlagen

Die Abrechnung erfolgt bei Glasfaserbetonelementen nach m² und den größten Plattenmaßen (Länge x Höhe oder Breite), die für die Herstellung der geforderten Elemente erforderlich sind. Planmäßig unvermeidbarer Verschnitt ausgehend von Regelementen geht zu Lasten des Kunden.

8. Schadenersatz

- 8.1. Ansprüche auf Schadenersatz sind ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Das gilt beispielsweise vor allem für direkte Schäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Schadensbehandlungs- und Untersuchungskosten, Abwicklungskosten, Ingenieurleistungen, Spesen, Ersatzvornahmekosten etc. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind nur Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, wenn wir eine Pflichtverletzung zu vertreten haben und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen. Das Vorstehende gilt insbesondere für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung einer Nebenpflicht oder sonstiger gesetzlicher Ansprüche.
- 8.2. Schadenersatzansprüche wegen Unvermögens bleiben davon unberührt. Gleiches gilt, soweit die Haftung auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.
- 8.3. Der Kunde hält die Rieder Facades GmbH von allen Nachteilen schad- und klaglos, die durch missbräuchliche Verwendung ihrer Waren, beispielsweise durch mangelhaftes Engineering, fehlerhafte Befestigung oder/und mangelhafte Pflege und Wartung entstehen.
- 8.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung infolge der von der Rieder Facades GmbH eingesetzten Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

9. Zahlungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 9.1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung bzw. spätestens mit dem vereinbarten Fertigstellungs- und Abnahmetag fällig. Vorauskasse kann vereinbart werden. Zahlungen sind ausschließlich an die in der Rechnung ersichtliche Zahlenstelle zu leisten.
- 9.2. Für die Anrechnung von Zahlungen auf Zinsen und Kosten gilt die Regelung laut ABGB. Liegt der allgemeine Gerichtsstand des Kunden außerhalb von Österreich, ist die Zahlung durch Vorauskasse oder unwiderrufliches Akkreditiv, bestätigt durch eine österreichische Großbank oder durch ein österreichisches öffentliches Kreditinstitut, zu leisten.
- 9.3. Liegt der allgemeine Gerichtsstand des Kunden außerhalb von Österreich, ist die Zahlung durch Vorauskasse oder unwiderrufliches Akkreditiv, bestätigt durch eine österreichische Großbank oder durch ein österreichisches öffentliches Kreditinstitut, zu leisten.
- 9.4. Wir sind im Falle der durch die Auskunft einer Bank oder Auskunft eines begründeten Zweifels an der Kreditwürdigkeit des Kunden, auch wenn diese bereits bei dem Vertragsabschluss bestand, berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, soweit nicht der Kunde Zug um Zug leistet oder uns Sicherheit in Höhe unserer vertraglichen Forderung leistet. Ist der Kunde dazu trotz Aufforderung nicht bereit, sind wir – unbe-

schadet etwaiger sonstiger Rechte – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 9.5. Der Kunde kommt mit der Nichterfüllung einer fälligen Geldforderung durch den Zugang der Mahnung, der Klageerhebung oder die Zustellung eines Mahnbescheides in Verzug. Er gerät ebenfalls in Verzug, wenn für die Erfüllung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt worden ist und er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Unbeschadet des Vorstehenden kommt der Kunde 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Der Zahlungsverzug des Kunden berechtigt uns, unbeschadet der sonstigen uns zustehenden Rechte, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Falls ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, vermögen wir diesen Schaden geltend zu machen.
- 9.6. Auch ohne Vereinbarung ist § 1170b ABGB mit der Maßgabe anwendbar, dass die gesetzliche Sicherstellung für Lieferfristen von unter drei Monaten in bar zu erlegen ist, wenn dies verlangt wird.

10. Eigentumsvorbehalt, Forderungssicherung

- 10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen zugrundeliegenden Kaufvertrag unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Der Kunde ist verpflichtet, die pflegliche Behandlung der Ware sicherzustellen.
- 10.2. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern erstreckt sich dieser Eigentumsvorbehalt auf alle aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bestehenden Forderungen einschließlich der Nebenforderungen.
- 10.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Sache liegt, es sei denn, dass der Kunde Verbraucher ist, kein Rücktritt vom Vertrag, außer wir hätten diesen ausdrücklich erklärt.
- 10.4. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln (gemäß „Handhabungsrichtlinien“), insbesondere hat er sich auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 10.5. Die Be- oder Verarbeitung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns übernommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 10.6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns das anteilige Miteigentum überträgt. Entsprechendes gilt für den Fall der Verbindung.
- 10.7. Der Kunde ist berechtigt und ermächtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterverkauft worden ist. Der Kunde tritt uns im selben Umfang auch die Forderungen (einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek) ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen. Ist der Kunde selbst Eigentümer des Grundstückes, so erfasst die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten resultierenden Forderungen.
- 10.8. Der Kunde bleibt berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Wir sind im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden jedoch berechtigt, die ihm eingeräumte Einziehungsberechtigung im Hinblick auf die uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen. Der Kunde hat uns in diesem Fall die erforderlichen Informationen zu geben, die wir zur Geltendmachung der uns abgetretenen Forderungen benötigen. Die Abtretung der aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen an Dritte ist dem Kunden nur gestattet, soweit sie zum Zwecke der Forderungseinziehung (Factoring) erfolgt.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Verträge im Hinblick auf die Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz der Rieder Facades GmbH in A-5751 Maishofen, Glemmerstraße 21.

12. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 12.1. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen und den nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträgen ergeben, wird als Gerichtsstand ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart. Die Rieder Facades GmbH behält sich das Recht vor, Klage auch bei dem für den Kunden zuständigen Gericht zu erheben.
- 12.2. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie alle nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13. Datenschutz und Geheimhaltung

- 13.1. Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Insbesondere hat die Rieder Facades GmbH technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, um die Daten der Kunden gegen Verlust, Zerstörung, Zugriff, Veränderung oder Verbreitung durch unbefugte Dritte zu schützen.
- 13.2. Personenbezogene Daten sind solche Angaben, die geeignet sind, die Identität des Kunden zu bestimmen. Dazu gehören beispielsweise der (Firmen-)Name, die Anschrift, die Telefonnummer oder die E-Mailadresse. Mit Übermittlung der Bestellung nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Rieder Facades GmbH die im Zuge der Bestellung bereitgestellten personenbezogenen Daten erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt, um den erteilten Auftrag ordnungsgemäß durchzuführen. Zu diesem Zweck ist es der Rieder Facades GmbH auch gestattet, die für die Bestellabwicklung notwendigen Daten an die mit der Durchführung der Bestellung und Zahlung befassten Unternehmen weiterzugeben. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten werden diese Daten gelöscht, sofern der Kunde nicht ausdrücklich in die weitere Nutzung der Daten eingewilligt hat.
- 13.3. Sowohl die Rieder Facades GmbH als auch der Kunde verpflichten sich wechselseitig dazu, vertrauliche Informationen, die ihnen aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten und diese Pflicht auch ihren Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

14. Sonstiges

- 14.1. Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist ausnahmslos Deutsch.
- 14.2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit der Rieder Facades GmbH geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- 14.3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nicht durchführbar sein oder werden, so wird hier durch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt, und die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die dem erklärten Parteienwillen möglichst nahekommt, ersetzt.
- 14.4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Nebenabreden oder Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt sind. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.